

1. Änderung: GR-Beschluss vom 31.03.2022, GZ: A-2022-1229-00262
2. Änderung: GR-Beschluss vom 18.09.2025, GZ: A-2025-1229-00726

Förderungsrichtlinie für besondere Anlässe im Leben der Kindberger Bürger gemäß § 45 Abs 2 lit I Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

1. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Kindberg fördert gemäß § 45 Abs 2 lit I Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel besondere Anlässe im Leben der Kindberger Bürger. Gemäß § 45 Abs 2 lit I Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 sind die Zuwendungen mit einem Betrag von höchstens 300 Euro begrenzt. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat zumindest einmal im Kalenderjahr in einer nicht öffentlichen Sitzung zu berichten.

2. Besondere Anlässe:

- a) Matura, mit ausgezeichnetem oder gutem Erfolg und Hauptwohnsitz Kindberg
- b) Klassenbeste/r in einer 4. Klasse NMS
- c) Geburtstagsjubiläum (75., 80., 85. Geburtstag,
ab 90. Geburtstag jährlich)
- d) Ehejubiläum
 - (Goldene Hochzeit 50 Jahre,
 - Diamantene Hochzeit 60 Jahre,
 - Eiserne Hochzeit 65 Jahre,
 - Steinerne Hochzeit 67,5 Jahre,
 - Gnadenhochzeit 70 Jahre,
 - Kronjuwelenhochzeit 75 Jahre)
- e) Ehrungen für besondere Verdienste (sportliche bzw. kulturelle Ehrungen bzw. Verdienste, Meisterschaften, Feuerwehren etc.)
- f) Geschäftseröffnungen und Firmenjubilare
- g) Diverse Kleinspenden
- h) Sport- und Kulturveranstaltungen
- i) Gutscheine für karitative Zwecke

3. Verfahren/Ablauf

a) Matura:

Maturanten, welche die Matura mit ausgezeichnetem oder gutem Erfolg abschließen, müssen bei der Stadtgemeinde Kindberg ansuchen, um eine Förderung zu bekommen.

b) Klassenbeste/r:

Der Direktor der Neuen Mittelschule Kindberg meldet sich jährlich nach Abschluss des Schuljahres und gibt die Klassenbesten bekannt.

c) + d) Geburtstags/Ehejubiläum

Personen, welche ein Geburtstagsjubiläum bzw. ein Hochzeitsjubiläum feiern werden von der Stadtgemeinde Kindberg schriftlich zu einem Empfang eingeladen, bei welchem Präsente übergeben werden. Können oder wollen die Jubilare nicht teilnehmen bzw. findet kein Empfang statt.

e) - i) Personen müssen sich bei der Gemeinde melden bzw. werden von der Gemeinde kontaktiert.

4. Höhe der Förderung

a) Matura: Gutscheine im Wert von € 30,-- pro Maturanten

b) Klassenbeste/r: Gutscheine im Wert von € 20,-- pro Schüler

c) Geburtstagsjubiläum: Präsent (Wein/Blumen) im Wert von max. € 15,-- pro Person

d) Ehejubiläum: Präsent (Wein/Blumen) im Wert von max. € 15,-- pro Person

e) Besondere Verdienste: max. € 300,--.

f) Geschäftseröffnungen und Firmenjubilare: Gutscheine bzw. Geschenkkörbe im Wert von max. € 300,--.

g) Diverse Kleinspenden bis max. € 300,-- bzw. bei Bällen: Kauf von max. 5 Ballkarten

h) Sport und Kulturveranstaltungen: Gutscheine bzw. Geschenkkörbe im Wert von max. € 300,--

i) Gutscheine für karitative Zwecke und Einsatzorganisationen: Gutscheine in Höhe von max. € 300,--.

5. Verwirken der Förderung

Der Anspruch verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Förderung sofort fällig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung dieser Förderung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.10.2020 in Kraft.